

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Bildung, Aufgaben und Wahl der Ausschüsse des Stadtrates Zuständigkeitsordnung (Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse) für die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Bürgermeister</b>	Fachbereich: Zentralbereich
	Sachbearbeitung: Stöckicht, Rainer
	Aktenzeichen: Z/stab/stö
	Vorlagennummer: 2020/013
	Datum: 02.01.2020
	Berichterstattung: Rm. Oehlenschläger

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5	Zentralausschuss	30.01.2020	öffentlich	vorberatend
6	Stadtrat	06.02.2020	öffentlich	beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, dass die von ihm gebildeten Ausschüsse im Rahmen der allgemein jeweils delegierten Entscheidungskompetenz (§ 8 Abs. 1 Hauptsatzung) auch zur abschließenden Behandlung von Petitionen nach § 16 b Gemeindeordnung (GemO) befugt sind und im Übrigen auch die Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen vorbereiten. Die Zuständigkeitsordnung vom 27. Juni 2019 ist unter den Ziffern 1 bzw. 3 bis 8 jeweils durch folgenden Zusatz zu ergänzen:  
 „Abschließende Entscheidung von Petitionen, die fachlich diesem Ausschuss zuzuordnen sind, und im Übrigen die Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrats über Petitionen.“

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 16 b Satz 3 GemO kann der Stadtrat zur Erledigung der „sonstigen“ (= nicht dem gesetzlichen Kompetenzbereich des Bürgermeisters unterfallenen) Anregungen und Beschwerden einen Ausschuss bilden. Die Bildung eines besonderen Petitionsausschusses zur abschließenden Erledigung von Eingaben kann sehr leicht zu Kompetenzkonflikten zwischen diesem Ausschuss und anderen Fachausschüssen führen, denen eine abschließende Entscheidungsbefugnis zugewiesen ist, sofern das Vorrangverhältnis zueinander nicht eindeutig bestimmt wird.

Im Rahmen der §§ 32 und 44 GemO ist es dem Stadtrat daher unbenommen, als Annex zur sachlichen Zuständigkeit insbesondere den mit Entscheidungskompetenz versehenen Ausschüssen auch die fachlich zuständige Entscheidung über Petitionen oder deren Vorbereitung zur abschließenden Entscheidung durch den Stadtrat zuzuweisen, sofern sich dieser die abschließende Entscheidung im Einzelfall vorbehalten hat.

Joachim Rodenkirch  
 Bürgermeister